

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 56 (1981)

Heft: 9

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Herzig, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stehn wir den Felsen gleich...

Das schleckt keine Geiss weg: da sind in jüngster Zeit in einigen Einheiten unserer Armee «geschmacklose Spielereien vorgekommen, die auch den elementarsten Respekt vor der Würde der Frau vermissen liessen», wie es Bundesrat Georges-André Chevallaz, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, am 21. Mai 1981 in einem Brief an sämtliche Truppenkommandanten formuliert hat. Solche Dummheiten und Narreteien auf Kosten der Frauenwürde schaden der Armee, sie sind zu unterbinden, die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. So besehen, hatte die schriftliche Ermahnung von höchster Stelle ihre Berechtigung.

Aber dann geschah am 19. Juni 1981 trotz des erhobenen bundesrätlichen Drohfingers die «Orgie» mit den Strip-teaseusen (oder wie betitelt man die Ausüberinnen dieser Kunst?) in der Ls Kp IV/13. Die in der Presse gross aufgemachte Nachricht ob den «wilden Ausschweifungen» bei besagter Truppe muss im Ostflügel des Bundeshauses und auf dem Kommandoposten des FAK 1 wie ein Erdbeben gewirkt haben. Wir können uns den Zorn des Chefs EMD («Trotz meines Briefes!») und jenen des Korpskommandanten («Ausgerechnet in meinem Korps!») lebhaft vorstellen. Die beiden Herren haben eine Riesenlawine von Unerfreulichkeiten auf sich zurollen sehen: Pressepolemiken, Interpellationen in den eidgenössischen Kammern und den Schrecklichsten der Schrecken: barrikadenbesteigende Ofra-Frauen!

So mag's nicht zu verwundern, dass Bundesrat Chevallaz als erste Abwehrmassnahme der Presse Kenntnis gab vom eingangs erwähnten Mahnschreiben an die Truppenkommandanten und dass Korpskommandant Edwin Stettler eine Disziplinaruntersuchung gegen den Kommandanten der Ls Kp IV/13 anordnete. Damit hatten die hohen Herren fürs erste eine wirksame Abwehrstellung gegen das zu erwartende Ungemach bezogen. Die Folgen dieser psychotaktischen Übung waren für den Hauptmann und «Schirmherrn» des Kompanieabends von Villeret verheerend: Bestrafung mit fünf Tagen scharfem Arrest, Einstellung im Kommando etc. etc. So jedenfalls wurde es in der Presse von links bis rechts verbreitet. Und solchermassen glaubte man höheren Orts die ärgsten Folgen gegen die Armee gebannt und den Ofra-Frauen-Sturmangriff gegen das «uniformierte Männer-Reduit» bereits in der Ausgangslage zerschlagen zu haben.

Hinterher freilich musste man in Bern und auf dem KP des FAK 1 erkennen, dass der so veranlasste Verteidigungstürk den Zweck desselbigen vielleicht doch nicht ganz erfüllt hat. Der so rasch und so scharf bestrafte und förmlich in der Luft zerrissene Kommandant der Ls Kp IV/13 nämlich, setzte sich zur Wehr! Am 8. Juli 1981 erschien

wiederum in der Presse eine Darstellung des Geschehens, die völlig anders war als die vorangegangenen Greuelmeldungen und die den Hauptmann in den entscheidenden Anklagepunkten eindeutig entlastete. Aber es wurden auch Fakten zutagegebracht die bewiesen, dass dem Kompaniekommandanten Unrecht geschehen war, und zwar von seinen Vorgesetzten. So ist der scharfe Arrest verhängt worden, bevor die Untersuchung den wahren Sachverhalt festgestellt hat.

In einer zivilisierten Gesellschaft und mithin also auch in der Schweiz war es bis jetzt üblich, einen Angeklagten erst zu bestrafen, wenn seine Schuld unwiderlegbar bewiesen werden konnte. Das galt uneingeschränkt auch für die militärische Rechtsprechung. Oder sollte solche Feststellung nicht mehr zutreffen? Will man inskünftig auf das Prinzip verzichten, Urteil und Strafmass erst zu bestimmen, wenn beide Seiten – Anklage und Verteidigung – angehört worden sind? Nach dem Wirbel um den Kommandanten der Ls Kp IV/13 muss man diese Fragen leider aufwerfen.

Auffallend ist es nämlich – um das einmal deutsch und deutlich zu schreiben –, dass in letzter Zeit Offiziere, die irgendwelcher Vorfälle wegen in Untersuchung gezogen wurden, noch vor schlüssigem Tatsachenbefund in den Massenmedien und sogar im Landesparlament als der Schuld überführt dargestellt und entsprechend qualifiziert wurden. Höchste politische Behörden und militärische Kommandostellen haben in solchen an Rufmord grenzenden Kampagnen munter mitgewirkt, belieferten eifertig die Massenmedien mit Communiqués, gaben willfährig und oft wider besseres Wissen Auskunft und scherten sich einen Was-weiss-ich-was um die Folgen für die Betroffenen. So geschah es mit Oberst Bachmann, mit Hauptmann Zingg, mit Oberstleutnant Schmid (der solches Kesseltreiben gegen ihn nicht länger ertrug und seinem Leben ein Ende setzte), mit Oberstleutnant Cincera und eben jetzt wieder mit dem Kommandanten der Ls Kp IV/13.

Weshalb diese Eilfertigkeit? Weshalb solche Willfährigkeit? Weshalb diese Komplizenschaft beim «Fertigmachen» eines Offiziers? Will man beweisen, dass man nicht so ist, wie man (links) meint? Hat man Angst vor der schreienden, sprayenden Minderheit unseres Landes, derweil man sich vor der schweigenden, lethargischen Mehrheit nicht zu fürchten braucht?

Wie hat es in der zweiten Strophe von «Rufst du, mein Vaterland» geheissen: «...stehn wir den Felsen gleich, nie vor Gefahren bleich etc. etc.» – Es ist gut, dass diese wirklich nicht mehr zeitgemässe Hymne abgeschafft worden ist.

Ernst Herzig